

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Angebote, Lieferungen und Leistungen der pfm medical ag, Köln

I. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 BGB. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge und geschäftliche Kontakte in der Fassung, die wir jeweils aktuell auf unserer Homepage unter www.pfmmedical.de/agb veröffentlichen.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang unserer Ware oder sonstigen Leistungen, mit der Geltung dieser Bedingungen – auch für etwaige Folgegeschäfte – einverstanden.
3. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Änderungen der AGB werden wir dem Kunden bei Dauerschuldverhältnissen jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitteilen. Diese gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Zugang zu widersprechen.

II. Angebote und Aufträge

1. Unsere Angebote sind freibleibend und wie Katalogangaben, -abbildungen und -beschreibungen unverbindlich. Sie beinhalten insbesondere keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Alle Aufträge, auch wenn sie von unseren Außendienstmitarbeitern entgegengenommen werden, erlangen für uns Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware oder sonstigen Leistung.
2. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt, durch die unsere Forderungen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, können wir unsere weitere Vertragserfüllung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen.
3. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung können an den Kunden gelieferte mangelfreie Waren nicht zurückgenommen werden. Produkte in steriler Verpackung sowie Waren, deren Lieferung bereits länger als 3 Monate zurückliegt, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt unsere Kosten für unberechtigte Retouren in Höhe von pauschal 75,00 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden deswegen entstanden ist. Wir behalten uns den Nachweis vor, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro einschließlich Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
2. Es gelten die Preise unserer allgemeinen Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung. Bei Lieferzeiten von mehr als 6 Wochen oder Dauerschuldverhältnissen in Form von Termin- oder Abruf-Lieferverträgen behalten wir uns vor, bei unvorhergesehen eingetretenen Änderungen unserer Kosten (z.B. Löhne, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe) unsere Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % in einem halben Jahr steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang ausschlaggebend. Die Kosten der Zahlungen gehen zu Lasten des Kunden.

4. Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 366 Abs. 2 BGB), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.

5. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

IV. Lieferung, Lieferzeiten

1. Bestätigte Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit die unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Bei Nichtbelieferung des Verkäufers durch den Lieferanten steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Über eine Nichtverfügbarkeit der Leistung werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Eine schriftlich zugesagte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Lieferung frei Frachtführer (FCA Urfelder Str. 69, 50389 Wesseling) (Incoterms 2020).
3. Sofern nicht anders vereinbart, gilt in Deutschland ein Mindestauftragswert von 100 EUR netto pro Auftrag. Aufträge unterhalb dieser Mindestgrenze werden mit dem derzeit gültigen Mindermengenzuschlag von 25,00 Euro netto berechnet.
4. Wir behalten uns vor, mehrere Bestellungen zu einer Lieferung zusammenzuführen. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit diese nicht im Einzelfall für den Kunden unzumutbar sind.
5. Konstruktions-, Form- oder sonstige Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Ware dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
6. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem Ermessen.

V. Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen und abzunehmen.
2. Bleibt der Kunde mit der Abnahme der Ware länger als 10 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
3. Erklärt der Kunde, er werde die Ware nicht abnehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Verweigerung über, spätestens jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

4. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter folgenden Bedingungen gestattet: die Erfüllung der Forderungen gemäß VI.1. uns gegenüber ist erfolgt oder der Kunde hat mit seinem Abnehmer vereinbart, dass der Abnehmer das Eigentum erst mit Zahlung an uns erwirbt, und tritt uns wirksam bereits alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) für die Lieferung ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt, solange er nicht zahlungsunfähig, im Verzug mit Zahlungen oder unsere Befriedigung sonst nicht gefährdet ist. Unbeschadet unserer Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichten wir uns, solange die Forderungen nicht einzuziehen. Andernfalls können wir auch verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Noch nicht weitergelieferte Ware ist uns in diesem Fall auf Verlangen fracht- und spesenfrei herauszugeben, aufgrund hiermit erteilter Einwilligung des Kunden sind wir zur Wegnahme und zur Verwertung durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf durch eine von der Industrie- und Handelskammer bestimmte Person und Verrechnung des Erlöses auf den Nettopreis befugt.

Andernfalls ist die Weiterveräußerung nicht gestattet.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für uns.

7. Der Kunde darf Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Für die Mangelfreiheit unserer Waren und Wartungsleistungen leisten wir Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel nicht

innerhalb von 10 Werktagen, sonstige Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung gerügt werden. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Im Falle von Beanstandungen hat uns der Kunde Gelegenheit zu geben, uns vom Vorliegen des Mangels zu überzeugen, insbesondere uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter fristgerechter Beanstandung hat der Kunde zunächst unter angemessener Wahrung seiner Interessen nur Anspruch auf Nacherfüllung. Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) behalten wir uns vor. Sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle dessen Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung der Vergütung verlangen. Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrund wegen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 3. beschränkt.

3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen jedoch nur, soweit sie vertragstypisch und vorhersehbar sind und soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) handelt.

VIII. Vertragsdauer und Kündigung bei Dauerverträgen

1. Dauerverträge beginnen mit Unterzeichnung und gelten für die Dauer eines Jahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erklärt nicht eine der Parteien der anderen spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung, verlängern sich solche Verträge je um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Uns steht auch in diesen Fällen ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu.

2. Die außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt für uns unter anderem die Anmeldung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, die Beschlagnahme unserer Ware durch Dritte sowie Zahlungsverzug des Kunden von mehr als einem Monat.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Ort, von dem aus die Ware versandt wird. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz unserer Gesellschaft örtlich zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, anstelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstands jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

X. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 12. November 2020